



Handlungsleitfaden der Architektenkammer Rheinland-Pfalz für Fortbildung

1. Grundlagen

Grundlage der Fortbildungspflicht für Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz ist § 2 Abs. 1 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Architektengesetzes i.V.m. der Berufsordnung. Danach sind Kammermitglieder zur ständigen Fortbildung verpflichtet. Das Nähere regelt die Berufsordnung der Architektenkammer §§ 16 ff.

2. Pflichten zur Fortbildung

Der Zeitaufwand für Fortbildung muss angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 8 Stunden nicht unterschreiten. Es sind in einem Jahr mindestens 8 Unterrichtsstunden zu 45 Minuten an Fortbildung nachzuweisen. 1 Unterrichtsstunde ist folglich 45 Minuten lang und entspricht einem Fortbildungspunkt.

Als Fortbildung wird die ständige Aktualisierung des berufsspezifischen Wissens der Mitglieder verstanden. Die Fortbildungspflicht der Mitglieder soll dem hohen Maß an Verantwortung für die Öffentlichkeit Rechnung tragen und insbesondere dem Verbraucherschutz dienen.

3. Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

- (1) Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz erkennt Fortbildungsveranstaltungen von
 - Berufsverbänden
 - Hochschulen
 - weiteren Trägernauf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen zu den in der Berufsordnung definierten Themenbereichen handelt.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Nr. 5 ist durch den Fortbildungsträger so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.



4. Anerkennungsfähigkeit einer Fortbildungsveranstaltung für Mitglieder der AKRP

Anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den in der Anlage beschriebenen Vorgaben zuordnen lassen.

In vollem Umfang anererkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Seminarcharakter überwiegt (z.B. in Form von Seminaren, Lehrgängen, Workshops). Im Anerkennungsantrag ist die Vermittlungs- und Dialogform der Veranstaltung zu beschreiben.
- die von anderen Architektenkammern, die eine vergleichbare Fortbildungsordnung besitzen wie die Architektenkammer Rheinland-Pfalz, anerkannt sind. Das sind derzeit die Architektenkammern für Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz behält sich vor, im Einzelfall eine eigene Prüfung vorzunehmen, wenn maßgebliche Gründe für eine solche Prüfung sprechen.

In Teilen anererkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Seminarcharakter nicht überwiegt (z.B. einzelne oder aufeinanderfolgende Kurzvorträge, Werkberichte, Kongresse). Veranstaltungen dieser Art können zur Hälfte der Zeit bis maximal 4 Unterrichtsstunden pro Tag, bei mehrtägigen Veranstaltungen bis maximal 8 Unterrichtsstunden anerkannt werden. Exkursionen können bis maximal 4 Unterrichtsstunden anerkannt werden, sofern diese einen nachweisbaren Fachvortragscharakter haben.
- Dies gilt auch für Fortbildungen gewerblicher Veranstalter, die einen Firmen-/ Produktbezug aufweisen und einen neutralen, abgegrenzten und selbständigen Fortbildungsteil haben.

Bei qualifizierten Inhouse-Schulungen, die als Fortbildung anerkannt werden, behält sich die AKRP vor, für Zwecke der Qualitätssicherung einen externen Teilnehmer zu entsenden.

Nicht anererkennungsfähig als Fortbildung sind Veranstaltungen

- die nicht der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben,
- die nicht der Fortbildung dienen, sondern als Informationsveranstaltung konzipiert sind,
- bei denen die Berufsgruppe der Architekten nicht im Vordergrund steht,
- die der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen.
- die sich der objektiven Qualitätskontrolle entziehen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden.



5. Antrags- und Anerkennungsverfahren für Fortbildungsmaßnahmen

- Die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung ist durch den Bildungsträger/Veranstalter zu beantragen. Der Antrag auf Anerkennung ist pro Veranstaltung rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung mit einem Antragsformular zu stellen, das auf der Internetseite der AKRP herunterzuladen ist.
- Es wird gebeten, den Antrag ca. zwölf Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Diese Frist soll auch sicherstellen, dass der Bildungsträger frühzeitig in seinen Veröffentlichungen auf die Anerkennung hinweisen kann. Eine nachträgliche Anerkennung ist ausgeschlossen. Eine Anerkennung ist nur für Einzelveranstaltungen möglich, bei denen Datum und Veranstaltungsort verbindlich feststehen.
- Auf dem Antragsformular sind Angaben zum Umfang der Gesamtveranstaltung in Unterrichtsstunden zu 45 Min. vorzunehmen. Es werden nur volle Unterrichtsstunden anerkannt, angebrochene Stunden werden abgerundet. Pausen, Begrüßungen oder Inhalte, die nicht fortbildungsrelevant sind, bleiben außer Betracht. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist außerdem anzugeben, ob es sich an den Veranstaltungstagen um eine identische Teilnehmergruppe handelt oder ob eine Teilnahme an ausgewählten Tagen möglich ist. In diesem Fall werden die Tage als Einzelveranstaltungen betrachtet (s. auch Bearbeitungsgebühr).
- Der Fortbildungsträger soll anhand der Themen in der Berufsordnung im Antrag angeben, für welche Fachrichtung/en seine Veranstaltung vorgesehen ist. Die Fachrichtungsvorgabe stellt eine Empfehlung dar. Die Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme bleibt davon unberührt.

6. Verfahren nach Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung

- Allgemeine Grundsätze

Die Bildungsträger und Fortbildungseinrichtungen sind darüber informiert, dass Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz verpflichtet sind, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Nehmen sie an solchen Veranstaltungen nicht teil und besteht kein Dispens für sie, liegt ein Berufsrechtsverstoß vor, der geahndet wird. Die Bildungsträger und Fortbildungseinrichtungen unterstützen die Architektenkammer Rheinland-Pfalz dabei, dass insbesondere diese Hinweise vollständig eingehalten werden. Veranstaltungen sind so zu organisieren und durchzuführen, dass keine Verstöße begangen werden. Insbesondere sind Teilnahmebescheinigungen nur dann auszustellen, wenn der Bildungsträger und die Fortbildungseinrichtung geprüft hat, ob der Teilnehmer auch an der Veranstaltung teilgenommen hat. Hierfür hat der Bildungsträger und die Fortbildungseinrichtung entsprechende Vorkehrungen zu treffen (so dürfen zum Beispiel die Teilnahmebestätigungen nicht zu Beginn oder (bei Tagesveranstaltungen) in der Mittagspause ausgehändigt werden).

- Anerkennungsschreiben
Nach erfolgter Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung durch die AKRP erhält der Veranstalter ein Anerkennungsschreiben, in dem die Kriterien der Anerkennung wiedergegeben werden (Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung, Fachrichtungen, Anerkennungsumfang, Registriernummer der AKRP).



- **Teilnahmebescheinigung**

Der Veranstalter einer als Fortbildung anerkannten Veranstaltung ist verpflichtet, den Teilnehmern einen Nachweis über deren Teilnahme auszuhändigen, sofern es sich um Mitglieder der AKRP handelt. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Veranstalter verantwortlich, dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Anwesenheit.

In der Teilnahmebescheinigung sind neben Veranstaltungstitel, Datum und Ort, Angabe der konkret besuchten Stunden zusätzlich Angaben zu den von der AKRP erteilten Anerkennungskriterien erforderlich. Diese sind dem Anerkennungsschreiben zu entnehmen. Der Veranstalter erklärt, dass er die Anwesenheit der Person, für die er diese Bestätigung ausgestellt hat, durch kontrollierte Anwesenheitsliste überprüft hat. Er verwahrt die Liste mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Veranstaltung und gewährt der Architektenkammer auf deren Anfrage Einsicht. Das Muster einer Teilnahmebescheinigung kann bei Bedarf in digitaler Form angefordert bzw. auf der Internetseite der AKRP heruntergeladen werden.

- **Bearbeitungsgebühr**

Für die Bearbeitung einer Anerkennung fallen Kosten an. Die Gebührenordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz wird dementsprechend im Moment überarbeitet. Bis die Änderungen in Kraft treten, erhalten die Antragsteller ein Angebot in Höhe von 75 EUR (bis 150 EUR) je Veranstaltung. Wird das Angebot angenommen, erfolgt die Bearbeitung der Anerkennung und eine Registernummer für die Veranstaltung wird erteilt.

Soll eine bereits anerkannte Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt identisch (bzgl. Inhalt, Ablauf, Referenten) wiederholt werden, muss eine neue Registriernummer beantragt werden.

Die Bearbeitungsgebühr für die erneute Anerkennung eines Seminars beträgt 50,00 EUR.

- **Veröffentlichung**

Auf die Anerkennung sollte in den Publikationen des Veranstalters hingewiesen werden, z.B. in folgender Form:

"Von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz unter der Nr. 123456 anerkannt als Fortbildung im Umfang von X Unterrichtsstunden".

Eine Veröffentlichung vor schriftlicher Erteilung der Anerkennung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung für ein anderes Veranstaltungsdatum bereits vorlag. Bei Wiederholung einer Veranstaltung ist ein erneuter Antrag auf Anerkennung zu stellen.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 6
55118 Mainz
Tel: 06131-9960-17
Fax: 06131-614926
E-Mail: anerkennung-fortbildung@akrp.de
Internet: www.diearchitekten.org